

19. Juli 2010

## Medienpolitische Entwicklungen 2010

**medien.politik dokumentiert die Entwicklungen und ver.di-Standpunkte in Sachen Rundfunkgebührenmodell, Leistungsschutzrechte für Presseverlage, öffentlich-rechtliche Internetangebote, Produktplatzierungen im Rundfunk sowie die rundfunkpolitischen Bündnisse von ver.di.**

### **Reform der Rundfunkgebühren: ab 2013 pauschal pro Haushalt**

Die Ministerpräsidenten haben entschieden: Das Rundfunkgebührenmodell wird grundlegend verändert. Ab 2013 wird ein sog. Rundfunkbeitrag fällig. Es ist das Ende der gerätebezogenen Rundfunkgebühr – und der Beginn einer „Haushaltspauschale“.

Wegweisend für diese Entscheidung war auch ein Gutachten des Verfassungsrechtlers Paul Kirchhof, das ARD, ZDF und Deutschlandradio in Auftrag gegeben hatten. Das Gutachten sollte die Verfassungsgemäßheit einer veränderten Rundfunkgebühr überprüfen – und gab grünes Licht für einen künftigen pauschalen Rundfunkbeitrag. Demnach soll ab 2013 ein Einheitsbeitrag unabhängig vom Vorhalten eines Empfangsgeräts pro Wohnung sowie für Unternehmen gestaffelt nach Betriebsgröße fällig werden.

ver.di hat dabei keine Präferenz für ein bestimmtes Gebührenmodell, sieht aber deutliche Vorteile in einem einheitlichen Rundfunkbeitrag. Zum einen ist das bisherige Gebührenmodell, das sich auf Empfangsgeräte bezieht, durch die voranschreitende Digitalisierung anachronistisch geworden. Da immer mehr – vor allem mobile – Geräte Rundfunk empfangen können, kommt es immer wieder zu Debatten, ob Rundfunkgebühren gezahlt werden müssen (siehe den Streit um die sog. PC-Gebühr). Eine Abkehr vom Empfangsgerät macht die Beitragspflicht eindeu-

tig. Zudem werden die oft fragwürdigen Fahndungsmethoden der GEZ überflüssig.

Ein neues Gebührenmodell bietet deshalb zum anderen die Chance, der Rundfunkgebühr und damit auch dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk selbst zu ein Stück weit mehr Akzeptanz zu verhelfen.

Die Anforderungen von ver.di an ein verändertes Gebührenmodell sind dabei eindeutig:

1. Es muss aufkommensneutral sein, d.h. auch nach einer Reform müssen die Anstalten über das gleiche Gebührenaufkommen verfügen.
2. Unternehmen müssen im gleichen Umfang wie bisher in die Beitragspflicht genommen werden, damit die Privathaushalte nicht einseitig mehrbelastet werden.
3. Auch künftig müssen die geltenden Tatbestände für Gebührenbefreiungen gewährleistet sein.

ver.di setzt sich vor dem Hintergrund anhaltender Gebührenbefreiungen aufgrund von Sozialleistungsbezug zudem dafür ein, fehlende Rundfunkbeiträge der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherungsleistungen durch den Staat auszugleichen – einen entsprechenden Vorschlag macht auch das Kirchhof-Gutachten.

## **Vergütung im Internet: ein Leistungsschutzrecht für Presseverlage**

Nach wie vor haben es die Presseverlage nicht geschafft, kostendeckende oder gar profitable Geschäftsmodelle für das Internet zu entwickeln. Durch massive Lobbyarbeit ist es ihnen aber gelungen, die Schaffung eines Leistungsschutzrechts für ihre Inhalte im Internet im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und FDP zu verankern.

ver.di hat hierbei von Anfang an eine eindeutige Position bezogen: „Urheber first!“. Ein Leistungsschutzrecht kann es demnach nur geben, wenn die Erbringer der journalistischen Leistungen, also die Urheberinnen und Urheber selbst, angemessen an den Einnahmen beteiligt werden. Eine jede Beteiligung von ver.di an Verhandlungen über ein Leistungsschutzrecht ist an diese Bedingung geknüpft.

ver.di ist sich aber auch darüber im Klaren, dass ein Leistungsschutzrecht kein Allheilmittel für die zum Teil schwierige ökonomische Lage der Presseverlage ist. Vielmehr muss es darum gehen, neue Vergütungsmodelle zu entwickeln und zu etablieren, die die Akzeptanz der Verbraucherinnen und Verbraucher finden und zugleich die Urheberrechte der Medienschaffenden wahren.

---

## **12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag: ein „Drei-Stufen-Test“ für öffentlich-rechtliche Telemedien**

Mit Inkrafttreten des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrages (RfÄndStV) am 1. Juli 2009 wurde den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eine Überprüfungs- und Genehmigungspflicht für ihre digitalen Angebote (auch Telemedien genannt) auferlegt. Das heißt konkret: Seither müssen alle Angebote, wenn sie mehr als sieben Tage vorgehalten werden sollen, einem sog. Drei-Stufen-Test unterzogen werden. Dies gilt einmalig für alle bereits bestehenden sowie künftig für alle neuen oder veränderten digitalen Angebote der öffentlich-rechtlichen Anstalten. Zu den Telemedien zählen dabei nicht nur die Internetangebote, sondern auch alle anderen

digitalen Angebote wie Teletext oder mobile Angebote.

### **Hintergrund**

Die Einführung eines Drei-Stufen-Tests ist Ergebnis des sog. Beihilfekompromisses zwischen Deutschland und der EU-Kommission vom April 2007. Dem Kompromiss vorangegangen war eine Beschwerde der privaten Rundfunkveranstalter in Deutschland (vertreten durch den Verband Privater Rundfunk und Telemedien, VPRT) bei der EU-Kommission. Der VPRT sah in der Gebührenfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks eine nicht erlaubte Beihilfe und Wettbewerbsverzerrung.

Mit dem Kompromiss wurde die Beschwerde jedoch beigelegt. Die EU-Kommission hat Deutschland dabei auferlegt, dass die Länder den Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks genauer definieren müssen und dass die Anstalten Inhalte im digitalen Bereich nur noch nach bestimmten Vorgaben und einer Prüfung anbieten dürfen.

### **Verfahren**

Im 12. RfÄndStV haben die Länder den Anstalten auferlegt, ihre bereits bestehenden Telemedienangebote bis 31. August 2010 einem Drei-Stufen-Test zu unterziehen. In der Folge haben die Landesrundfunkanstalten der ARD, das ZDF und das Deutschlandradio ein Dutzend Drei-Stufen-Test-Verfahren eröffnet. Dabei kamen nicht nur die originären Internet- und Teletextangebote der einzelnen Anstalten (wie z.B. ndr.de oder zdf.de) auf den Prüfstand, sondern auch die Gemeinschaftsangebote der Anstalten (wie z.B. sportschau.de oder 3sat.de).

Eine bedeutende Rolle beim Drei-Stufen-Test kommt den Gremien (Rundfunkräten, Fernsehrat) zu, da sie die Telemedienkonzepte, die die Anstalten vorlegen, genehmigen müssen. Dabei müssen sie überprüfen, ob das vorgelegte Telemedienkonzept darlegt,

1. inwieweit das Angebot den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht,
2. wie das Angebot qualitativ zum publizistischen Wettbewerb beiträgt,

3. wie hoch die Kosten für das Angebot sind.

Laut Rundfunkstaatsvertrag müssen zudem Dritte die Gelegenheit haben, zu den Konzepten Stellung zu nehmen. Von dieser Möglichkeit hat auch ver.di umfassend Gebrauch gemacht – und zu allen eröffneten Drei-Stufen-Test-Verfahren zur Überführung des Telemedienbestandes Stellungnahmen eingereicht.

Außerdem schreibt der Rundfunkstaatsvertrag vor, dass zur Bewertung der marktlichen Auswirkungen der Angebote externe Gutachten eingeholt werden müssen. Die Kosten für diese Gutachten tragen die Anstalten – und damit letztlich die Gebührenzahlerinnen und -zahler.

Am Ende müssen die Gremien entscheiden, was mehr wiegt: der publizistische Mehrwert des Angebots oder zu erwartende negative marktliche Auswirkungen. Beide Entscheidungen sind legitim. Die Gremien können also durchaus entscheiden, dass der publizistische Mehrwert die negativen marktlichen Auswirkungen aufwiegt. Klar ist: Die Entscheidung der Gremien gilt. Danach folgt lediglich eine Prüfung durch die Rechtsaufsicht der Länder. Diese kann aber nur prüfen, ob die Gremien die Vorgaben des Verfahrens eingehalten haben, eine inhaltliche Kontrolle findet nicht statt.

### **Bewertung**

ver.di hat die neuen Vorgaben für digitale öffentlich-rechtliche Inhalte stets als zu eng kritisiert. Sollen die Öffentlich-Rechtlichen auch in Zukunft noch relevant sein und ihrer demokratischen Aufgabe zur allgemeinen Information und Willensbildung nachkommen können, müssen sie umfassend ins Netz und sich den veränderten Mediennutzungsbedingungen anpassen. Dies gehört ganz klar zu ihrem Auftrag.

Deshalb sieht ver.di beispielsweise in dem Verbot „nichtsendungsbezogener presseähnlicher Angebote“ eine unnötige Einschränkung, die der massiven Lobbyarbeit der kommerziellen Rundfunkveranstalter und vor allem der Verlegerverbände zu verdanken ist.

Zudem hat sich ver.di für umfassende Verweildauern für digitale Inhalte ausgesprochen – dies gilt insbesondere für Inhalte im Bereich Nachrichten und Information, denn hierin liegt die Kernkompetenz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Die Auswahl und Vorhaltung von Onlineinhalten dieser Art sollte allein nach publizistischen Aspekten erfolgen und keiner zu starren Kalenderfrist folgen.

Positiv allerdings bewertet ver.di die Stärkung der Gremien im Rahmen des Drei-Stufen-Tests, da sie allein Herr des Verfahrens sind. Der ihnen daraus erwachsenden Verantwortung können sie allerdings nur gerecht werden, wenn ihnen ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen zugestanden werden.

Die Stellungnahmen von ver.di zu den Drei-Stufen-Test-Verfahren zur Überführung des öffentlich-rechtlichen Telemedienbestandes sind hier aufrufbar: <http://tinyurl.com/36axd2a>

---

### **13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag: Product Placement ganz legal**

Mit der Umsetzung der Novelle der sog. EU-Fernsehrichtlinie in deutsches Recht im Rahmen des 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrages (RfÄndStV) haben die Länder einer weiteren Kommerzialisierung des Rundfunks Vorschub geleistet und sich unnötig von den Vorgaben der Fernsehrichtlinie entfernt. Denn seit Inkrafttreten des RfÄndStV am 1. April 2010 sind Produktplatzierungen – unter bestimmten Voraussetzungen – legal.

ver.di hat dies in seiner Stellungnahme deutlich kritisiert. Denn obwohl der Rundfunkstaatsvertrag in § 7 Absatz 7 Satz 1 ein Verbot von Produktplatzierungen enthält, haben die Ministerpräsidenten bereits im darauffolgenden Satz eine Ausnahmeregelung geschaffen, die dieses Verbot konterkariert. Demnach sind Produktplatzierungen zulässig, wenn sie

1. den Inhalt der Sendung nicht beeinträchtigen,
2. nicht unmittelbar zum Kauf auffordern,

3. das Produkt nicht zu stark herausstellen.

Außerdem muss zu Beginn und Ende der Sendung sowie bei jeder Unterbrechung auf die Produktplatzierung hingewiesen werden. Diese Kennzeichnungspflicht gilt allerdings nicht für Sendungen, die nicht vom Sender selbst produziert oder in Auftrag gegeben wurden. Im Klartext: Im Ausland eingekaufte Serien oder Filme mit Produktplatzierungen müssen (weiterhin) nicht gekennzeichnet werden, deutsche Produktionen hingegen schon.

ver.di sieht in den neuen Regelungen eine unnötige Ausweitung der Kommerzialisierung und eine Gefahr für die Glaubwürdigkeit des Rundfunks. Denn jede Produktplatzierung stellt eine unnötige Verquickung von Werbung und redaktionellem Inhalt dar. Deshalb hätten die Ministerpräsidenten besser daran getan, Produktplatzierungen gänzlich zu verbieten – so wie es die Fernsehrichtlinie auch als Möglichkeit für die Mitgliedstaaten eingeräumt hat.

Gleichzeitig hat ver.di die Selbstverpflichtung der öffentlich-rechtlichen Anstalten zum Verzicht auf Produktplatzierungen begrüßt. Die Gebührenehmerinnen und -nehmer können zu Recht eine enge Begrenzung von Werbeeinhalten im öffentlich-rechtlichen Rundfunk erwarten. Lediglich im Falle der sog. Produktionshilfen hat sich ver.di für eine Ausnahmeregelung ausgesprochen, die in § 15 des RfÄndStV auch seinen Niederschlag gefunden hat. Damit teure Produktionen wie „Tatort“ oder „Das Traumschiff“ auch künftig möglich sind, müssen kostenlose Produktionshilfen unter Wahrung der redaktionellen Unabhängigkeit den Öffentlich-Rechtlichen auch weiterhin möglich sein.

Die Stellungnahme von ver.di zum 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag ist hier aufrufbar (pdf): <http://tinyurl.com/377rwgg>

---

## Zusammenarbeit in der Rundfunkpolitik

Von mehreren Seiten steht der öffentlich-rechtliche Rundfunk unter Druck. Da ist zum

einen die massive Front der Verleger und kommerziellen Rundfunkveranstalter, die den Öffentlich-Rechtlichen vor allem ihren legitimen Platz im Internet absprechen wollen. Zum anderen sehen sich immer mehr Anstalten durch die demografische Entwicklung und die zunehmenden Gebührenbefreiungen finanziellen Mindereinnahmen ausgesetzt, die ihre Handlungsspielräume einschränken. Die Konsequenzen sind schon jetzt spürbar. So musste der RBB beispielsweise die Sendung „Polylux“ und das Programm „Radio Multikulti“ aus Kostengründen einstellen.

Um gestärkt für die Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch und gerade im digitalen Raum zu kämpfen, hat sich ver.di rundfunkpolitische Bündnispartner gesucht. Bereits zweimal wurden dazu die anderen DGB-Gewerkschaften, aber auch die Kirchen sowie Verbraucher-, Jugend- und Naturschutzverbände an einen Tisch geholt und mit ihnen der Wert und die Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks heute diskutiert.

All diese Gruppen, die für jene gesellschaftlichen Werte eintreten, die nicht dem Kommerz dienen, liegt ein starker öffentlich-rechtlicher Rundfunk am Herzen. ver.di ist es gelungen, bei ihnen ein Bewusstsein für die Gefährdungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems zu schaffen und zu eigenen medienpolitischen Aktivitäten anzuregen.

---

## Kontakt:

Stephan Kolbe  
Koordinator für Medienpolitik  
beim ver.di-Bundesvorstand  
Fachbereich Medien, Kunst und Industrie  
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin  
E-Mail: [stephan.kolbe@verdi.de](mailto:stephan.kolbe@verdi.de)

---

## V.i.S.d.P.:

Frank Werneke  
stellvertretender ver.di-Vorsitzender  
Leiter Fachbereich Medien, Kunst und Industrie  
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin